

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Unterzeichnung und Ratifizierung des Seerechtsabkommens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Sayn-Wittgenstein-Berleburg und anderen zum internationalen Seerecht (Dok. 1-957/81),

unter Hinweis auf den EWG-Vertrag,

unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, vor allem die Urteile in den Rechtssachen AETR und Kramer sowie die Stellungnahmen 1/75, 1/76 und 1/78,

unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 14. März 1980¹⁾ und 9. April 1981²⁾ und vom 18. September 1981³⁾,

in Kenntnis des Umstands, da nur diejenigen Staaten, die das Seerechtsabkommen unterzeichnet haben, in der Vorbereitungs-kommission für die vorgesehene Seerechtskommission mit Sitz und Stimme mitarbeiten können,

in der Erwägung, da sich diese Vorbereitungskommission mit der Ausfüllung des Abkommenstextes, insbesondere auch des Kapitels zum Tiefseebergbau, zu befassen hat,

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. 1-793/82),

in der Erwägung, da die Entwicklungsländer dem Seerechtsabkommen groe Bedeutung beimessen —

1. stellt fest, da die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 210 und 228 des EWG-Vertrags zur Unterzeich-

1) ABl. Nr. C 85 vom 8. April 1980, S. 85

2) ABl. Nr. C 101 vom 4. Mai 1981, S. 65

3) ABl. Nr. C

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 00412319 — vom 21. Dezember 1982.

Das Europäische Parlament hat die Entschlieung auf seiner Tagung im Dezember 1982 angenommen.

- nung und Ratifizierung des künftigen Seerechtsabkommens befugt ist; empfiehlt der Gemeinschaft, das Seerechtsabkommen zu unterzeichnen;
2. stellt fest, daß die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 des EWG-Vertrags verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu treffen und daß sie zu diesem Zweck der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern und alle Maßnahmen unterlassen müssen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten;
 3. fordert den Rat auf anzugeben, welche unmittelbaren Rechte die Gemeinschaft im Bereich des Seerechts gemäß der „EG-Klausel“ geltend machen wird, und ersucht ihn, die notwendigen Vorschriften festzulegen und dabei insbesondere die folgenden Bereiche zu berücksichtigen:
 - unmittelbare Anwendung der Römischen Verträge für den seewärtigen Teil ihrer Zuständigkeit,
 - gemeinschaftliche Fischereirechte,
 - gemeinschaftliche Umweltschutzkoordination,
 - Forschungs- und Koordinationsmaßnahmen für eine explorationsorientierte Seepolitik,
 - Leitlinien für die Exploration der Meeresgründe unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Januar 1982;
 4. weist die Mitgliedstaaten auf die Gefahren hin, die sich für die Einheit der Europäischen Gemeinschaft ergeben könnten, falls sie zu keiner gemeinsamen Haltung gegenüber dem Seerechtsabkommen finden und unkoordiniert vorgehen; empfiehlt den Mitgliedstaaten, dem Seerechtsabkommen beizutreten;
 5. fordert die Kommission auf, alles in die Wege zu leiten, daß Klauseln existierender bilateraler Vertragswerke der EG mit Drittländern bezüglich wissenschaftlich-technischer Kooperation und finanzieller Unterstützung, insbesondere zugunsten von Infrastruktur, industrieller Tätigkeiten, Natur- und Umweltschutz auf ihre Anwendung bei seegestützten Projekten im Geltungsrahmen, aber auch außerhalb der Konvention überprüft werden und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;
 6. ersucht die Kommission als Hüterin der Verträge, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten den bisher erreichten gemeinschaftlichen Besitzstand, vor allem die gemeinschaftlichen Verfahren und Befugnisse, achten, indem sie gegebenenfalls auf die in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen – erforderlichenfalls einschließlich der Anrufung des Gerichtshofes nach Artikel 169 und 175 EWG-Vertrag – zurückgreift;
 7. ist der Auffassung, daß bei Zweifeln über die Vereinbarkeit des geplanten Abkommens mit den Bestimmungen des EWG-

Vertrags ein vorheriges Gutachten des Gerichtshofs gemäß Artikel 228 gerechtfertigt ist;

8. ist überzeugt, daß es angesichts des Bemühens der Gemeinschaft, auch in Fragen, die nicht ausschließlich den Gemeinschaftsbereich betreffen, mit einer Stimme zu sprechen, nur folgerichtig wäre, wenn dasselbe auch für ihre Haltung und ihre Politik in einer so grundlegenden Frage wie dem Seerecht, das sich auf die Zukunft der gesamten Menschheit auswirken kann, gälte;
9. billigt den Entscheidungsentwurf der Kommission vom 13. Oktober 1982, demzufolge die Erklärungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen, in denen die vom Seerechtsabkommen betroffenen Bereiche, für die der EWG die Zuständigkeit übertragen wurde, spezifiziert werden, vom Rat mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden sollen ¹⁾;
10. stellt fest, daß der derzeitige Beobachterstatus der Gemeinschaft bei der 3. Seerechtskonferenz nicht ihren tatsächlichen Befugnissen entspricht;
11. fordert für die Gemeinschaft einen Rechtsstatus, der den politischen und rechtlichen Gegebenheiten entspricht;
12. fordert, daß eine Ratifizierung der Seerechtskonvention von seiten der Gemeinschaft erst erfolge, nachdem das Europäische Parlament das Problem ausreichend diskutiert und seine Meinung abgegeben hat;
13. beauftragt seinen Rechtsausschuß und die mitberatenden Ausschüsse, die weiteren Entwicklungen zu verfolgen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

1) KOM (82) 669 endgültig.

